

Bund den völkerrechtlichen Verkehr für den gesamten Bundesstaat, also auch für die Gliedstaaten pflegt. Das allgemeine Völkerrecht anerkennt grundsätzlich nur die souveränen (d. h. völkerrechtsunmittelbaren) Staaten<sup>266</sup> als Völkerrechtssubjekte; alle anderen Völkerrechtssubjekte haben ihren Existenzgrund in einer besonderen völkerrechtlichen Regelung. Daraus folgt, daß erst die formelle oder implizierte Anerkennung von Gliedstaaten durch souveräne Staaten ersteren konstitutiv zur partiellen Völkerrechtssubjektivität verhilft, nicht aber die bundesstaatliche Kompetenzverteilung.<sup>267</sup>

Darüber hinaus sind auch die Absichten des schweizerischen Verfassungsgesetzgebers über jeden Zweifel erhaben: Wenn in Art. 10 Abs. 1 BV verlangt wird, «der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern» müsse «durch Vermittlung des Bundesrates» stattfinden, so ist — de minore ad maius — zu schließen, daß die formelle Vertragskompetenz für Vereinbarungen des Bundes mit dem Ausland umso weniger bei den Kantonen, als vielmehr bei der Zentralgewalt liege. Insofern kommt Art. 85 Ziff. 5 und Art. 102 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 BV entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum zweiten Abschnitt der Verfassung ein bloß organisatorischer Charakter zu.<sup>268</sup> Dies bedeutet nichts anderes, als daß die Kantone zwar teilweise völkerrechtlich rechtsfähig, nicht aber handlungsfähig sein können. Einzig für den Verkehr mit untergeordneten ausländischen Amtsstellen — also nicht etwa mit einer Regierung oder einem Regierungsangehörigen im Sinne des Leiters eines Ministeriums<sup>269</sup> — bedürfen die Kantone nicht der Vermittlung des Bundes. Hingegen dürfen sie mit Regierungen von Gliedstaaten eines fremden Bundesstaates wohl selbständig in Kontakt treten, müssen diese doch als der Bundesregierung untergeordnet betrachtet werden.

<sup>266</sup> Sowie den Hl. Stuhl.

<sup>267</sup> Verdross 196.

<sup>268</sup> Auch Art. 10 Abs. 1 BV enthält einen formellen Aspekt in dem Sinne, als nicht der Bund für die Vermittlung des Verkehrs zwischen Kantonen und dem Ausland zuständig erklärt wird, sondern der Bundesrat; vgl. Aubert I 260, N 682.

<sup>269</sup> Fleiner/Giacometti 816.